

Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn



**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom
07.11.2016**

Öffentlicher Teil

Ort	Egenburg, Hauptstraße 14
Vorsitzender	Zech, Helmut
Schriftführer	Ableitner, Ludwig
Eröffnung der Sitzung	Der Vorsitzende erklärt die Sitzung um 19:30 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bay. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht wurden.
Anwesend	Von den 13 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) des Gemeinderates sind 10 anwesend. Zech, Helmut Mang, Harald Berglmeir, Stefan Gutmann, Michael Lampl, Michael Naßl, Bernhard Riedlberger, Andreas Steinhart, Marianne Wild, Stefan Wolf, Manfred
Es fehlen entschuldigt	Erhart, Regina Reindl, Klaus Taubinger, Adelheid
	Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat Pfaffenhofen a. d. Glonn somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO beschlussfähig ist.
Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift	Die letzte öffentliche Sitzungsniederschrift vom 10.10.2016 wird ohne Einwand genehmigt. 10:0

1 Informationen

Sachverhalt:

Tagesordnungspunkte aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung, für die die Veröffentlichung beschlossen wurde:

- Von der Firma Gala-Bau Achter GmbH aus Wollomoos lag ein Angebot für die Pflege der Stauden am Kinderhaus Pfaffenhofen a.d. Glonn vor. Der Gemeinderat nahm das Angebot nicht an, Frau Marianne Steinhart übernimmt als Kindergartenreferentin zusammen mit den Eltern die Arbeiten.

- Der Gemeinderat stimmte dem Tauschvertrag mit Herrn Johann Scheibenbogen für den Ausbau der GV-Straße Oberumbach-Stockach zu.

- Ebenfalls zugestimmt wurde dem Tauschvertrag mit Herrn Christoph Huber und Frau Stephanie Mateyka für den Ausbau der GV-Straße Oberumbach-Stockach.

- Das Planungsbüro Brugger aus Aichach wurde mit der 23. Flächennutzungsplanänderung und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Wagenhofen für die Umwidmung von Grünfläche in Gewerbefläche im Gewerbegebiet Wagenhofen beauftragt.

Bürgermeister Zech informiert über folgende weitere Themen:

- Das Einwohnermeldeamt der Gemeinde Egenhofen leistet der Verwaltungsgemeinschaft Odelzhausen ab 21.12.2016 in absoluten Notfällen Amtshilfe, da das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Odelzhausen vom 24.12.2016 bis 02.01.2017 geschlossen ist.

- Am Donnerstag, 10.11.2016 findet im Rathaus Egenburg eine Informationsveranstaltung zum Thema „Wiederkehrende Beiträge“ beim Straßenausbau statt.

- Der Spatenstich des Neubaus der Grund-, Mittel- und Realschule Odelzhausen findet am Freitag, den 18. November 2016 um 11.00 Uhr statt.

- Eine selbstständige Reitlehrerin sucht ein Bau- oder Gewerbegrundstück mit angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen für den Betrieb einer ganzheitlichen Trainingsakademie, Prävention und Coaching im gesundheitlichen Bereich.

- Am Samstag, den 12.11.2016 findet um 10.00 Uhr im Gemeinschaftshaus in Unterumbach ein Weißwurstfrühstück mit dem Helferkreis statt.

- Die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn hat an die Firma Alto Netz eine Anfrage gestellt wegen des eigenverantwortlichen Breitbandausbaus der nicht förderfähigen Gemeindegebiete. Herr Asam von der Firma Alto Netz teilte mit, dass damit erst in ca. 3 Jahren be-

gonnen werden könne. Voraussetzung dafür ist allerdings eine vorerst nur geschätzte Anschlussquote von ca. 50 bis 60 Prozent.

- Für die Maßnahme „Straßenbau Ortsmitte Pfaffenhofen a.d. Glonn“ war am 09.05.2016 Abnahme. Bis jetzt liegt allerdings noch keine Schlussrechnung vor.
- Anregung zur Aufstellung eines Mülleimers an der Bushaltestelle in Egenburg

Die Stellungnahme der dazu befragten Bauhofmitarbeiter ist, dass die bestehenden Mülleimer in den vergangenen Jahren an den meisten Bushaltestellen abgebaut wurden weil in diesen immer wieder große Mengen Hausmüll entsorgt wurden.

Der Abbau hat sich bewährt, weil seitdem keine großen Mengen an Hausmüll mehr angefallen sind. Kleinmüll wird an den Bushaltestellen regelmäßig entsorgt. Dies ist übrigens auch an den Bushaltestellen mit Papierkorb erforderlich, weil der Müll teilweise nicht in diese geworfen wird.

Der Gemeinderat empfiehlt die Situation an den Bushaltestellen weiter zu beobachten.

- Am 20.10.2016 fand in Thierhaupten ein Seminar über neue Wohnformen auf dem Land statt. Unter anderem wurde auch das Projekt „Salwe – Sozial und alternativ leben und wohnen in Ebersberg“ vorgestellt. Anfang 2017 soll evtl. ein Termin zur Besichtigung dieser Wohnanlage gesucht werden.

2 **Vorbescheidsantrag zum Neubau eines Doppelhauses mit 2 Einzelgaragen auf dem Grundstück Flst.-Nr. 3/25, Gemarkung Pfaffenhofen a.d. Glonn, Egenburg, Am Anger 5**

Sachverhalt:

Die Antragsteller beantragen die Errichtung eines Doppelhauses in E+I+D-Bauweise mit den Maßen 14,90 x 11,70 m, einem 35°-Satteldach und einer Wandhöhe von 6,00 m.

Das Bauvorhaben liegt in einem Bereich ohne Bebauungsplan und ist somit nach der umgebenden Bebauung zu beurteilen.

Die Umgebungsbebauung sieht folgendermaßen aus:

Am Anger 1 a + b	Doppelhaus, E+I+D, 15,00 x 11,30 m, 40°-Satteldach, WH 6,10 m
Am Anger 2	Einfamilienhaus, E+D, 13,10 x 10,25 m. 38°-Satteldach, WH 3,10 m
Am Anger 3	Einfamilienhaus, E+D, 11,94 x 10,50 m, 27°-Satteldach, WH 4,50 m
Am Anger 4	Einfamilienhaus, E+D, 13,70 x 9,70 m, 35°-Satteldach, WH 4,00 m
Am Anger 6 + 6 a	Doppelhaus, E+D, 13,86 x 11,00 m, 43°-Satteldach, WH 3,60 m
Am Anger 8	Einfamilienhaus, E+D, 12,86 x 8,36 m, 40°-Satteldach, WH 3,25 m
Mühlstr. 2	Dreifamilienhaus, E+D, 15,99 x 11,49 m, 43°-Satteldach, WH 3,60 m
Mühlstr. 4	Zweifamilienhaus, E+I+D, 15,99 x 7,49 m, 35°-Satteldach, WH 3,50 m
Mühlstr. 6	Einfamilienhaus, E+D, 13,50 x 9,00 m, 35°-Satteldach, WH 3,60 m

Die geplante Bebauung weist eine GRZ von 0,45 und eine GFZ von 0,48 auf.

Nach Angaben des Planers ist auf dem Nachbargrundstück Flst.-Nr. 3/24 eine GFZ von 0,44 und auf dem Grundstück Flst.-Nr. 4/2 eine GFZ von 0,53 vorhanden.

Zum Vorbescheidsantrag wurden folgende Fragen gestellt:

1. Ist die dargestellte Bebauung (Neubau eines Doppelhauses mit Einzelgaragen) bzgl. GFZ, Wandhöhen, so genehmigungsfähig ?
2. Ist der 3. Stellplatz vor der Garage (Doppelhaushälfte Ost mit 1 WE) ausnahmsweise zulässig ?
3. Ist die Verkürzung des Stauraums vor der Garage auf 5,00 m (Doppelhaushälfte West) zulässig ?

Beschluss:

Zu 1.:

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn ist der Meinung, dass sich das Bauvorhaben in die Umgebung einfügt und stimmt der beantragten Bebauung bzgl. GFZ und Wandhöhe zu. Die Höhenlage des Gebäudes über dem natürlichen Gelände ist aus dem Vorbescheidsantrag nicht erkennbar und wird deshalb im Rahmen des Bauantrages behandelt.

Zu 2.:

Dem 3. Stellplatz vor der Garage (Doppelhaushälfte Ost mit 1 WE) wird nicht zugestimmt.

Zu 3.:

Der Verkürzung des Stauraums vor der Garage auf 5,00 m (Doppelhaushälfte West) wird aus Gründen der Gleichbehandlung und Schaffung eines Präzedenzfalles NICHT zugestimmt. Alle Stellplätze sind mit dem Bauantrag gemäß den Vorgaben der gemeindlichen Stellplatzsatzung nachzuweisen.

Das Grundstück hat derzeit einen Kanalhausanschluss. Sollte eine Realteilung erfolgen oder ein zweiter Kanalhausanschluss benötigt/gewünscht werden, gehen die Kosten hierfür zu Lasten der Bauwerber. Ebenfalls zu Lasten der Bauwerber gehen die Kosten für eine evtl. notwendige Randsteinabsenkung. Pro Doppelhaushälfte darf nur jeweils eine Grundstückszufahrt mit einer maximalen Breite von 6 m entstehen. Die Zufahrten und Stellplätze sind entsprechend anzuordnen.

Abstimmungsergebnis: 10:0

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt in einem Bereich ohne Bebauungsplan.

Zudem liegen die beiden geplanten Wohnhäuser und Garagen teilweise außerhalb des im Flächennutzungsplan festgesetzten Dorfgebiets und somit im Außenbereich.

Die Erschließung würde über eine neue anzulegende Sackgasse abgewickelt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn kann sich eine Baulandentwicklung im angefragten Bereich vorstellen. Die dargestellte geplante Erschließung wird allerdings kritisch gesehen. Der Gemeinderat kann sich auch ein Gesamtkonzept mittels Bauleitplanung (Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes) für die Grundstücke Flst.-Nrn. 353 Tf., 355, 356, 356/2, 357 und 358 Tf. vorstellen.

Abstimmungsergebnis: 10:0

4 Bauantrag zum Neubau eines Zweifamilienhauses mit Doppelgarage und Stellplätzen auf dem Grundstück Flst.-Nr. 1, Gemarkung Weitenried, Weitenried 1

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt im Ortsteil Weitenried, welcher im Flächennutzungsplan als Außenbereich dargestellt ist.

Im Außenbereich sind Wohnhäuser nur privilegiert oder als Ersatzbau möglich.

Das geplante Wohnhaus soll als Ersatzbau für das derzeitige Wohngebäude errichtet werden und kann analog dem neuen Gebäude auf Flst.-Nr. 2 bewertet werden, welches ebenfalls als Ersatzausbau mit 3 Wohneinheiten genehmigt wurde.

Die Stellplätze werden gemäß den Vorgaben der gemeindlichen Stellplatzsatzung nachgewiesen, die Erschließung ist gesichert.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 10:0

5 Bauantrag zum Anbau eines Schafstalls und Errichtung einer Stützwand auf dem Grundstück Flst.-Nr. 128, Gemarkung Unterumbach, Wagenhofener Str. 20

Sachverhalt:

Der Antragsteller beantragt den Anbau eines Schafstalles mit einer Größe von 29,60 m x 10,00 m an die im Jahre 2011 errichtete Bergehalle mit Schafstallung.

Die geplante Stützmauer soll auf eine Länge von 10,00 m zwischen dem Anbau und der geplanten Lagerhalle (siehe nächster TOP) errichtet werden.

Die Erschließung ist gesichert.

Beschluss:

Dem Bauantrag wird unter der Voraussetzung der Privilegierung zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 10:0

6 Bauantrag zur Errichtung einer landwirtschaftlichen Lagerhalle mit Schleppergarage auf dem Grundstück Flst.-Nr. 128, Gemarkung Unterumbach, Wagenhofener Str. 20

Sachverhalt:

Die geplante Lagerhalle soll südlich der bestehenden Halle/Schafstall mit einer Größe von 42,00 x 22,50 m errichtet werden.

Die Erschließung ist gesichert.

Beschluss:

Dem Bauantrag wird unter der Voraussetzung der Privilegierung zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 10:0

7 Beteiligung der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn an der Wohnungsbaugesellschaft mbH im Landkreis Dachau

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 5. Oktober 2016 teilte uns die Wohnungsbaugesellschaft mbH im Landkreis Dachau mit, dass die Aufsichtsräte und Gesellschafter in Ihrer Sitzung am 27.09.2016 die Bereitschaft zur Neuaufnahme der vier noch nicht an der Wohnungsbaugesellschaft beteiligten Landkreisgemeinden Pfaffenhofen a.d. Glonn, Sulzemoos, Schwabhausen und Hilgertshausen-Tandern beschlossen haben.

Bisher setzt sich das Stammkapital der Gesellschaft wie folgt zusammen:

Kapitalstruktur bisher			
Gesellschafter	Einwohner	Beteilig. Quote	Beteiligung in €
Landkreis Dachau		30,00%	1.800.000
Sparkasse Dachau		30,00%	1.800.000
Karlsfeld	19.098	15,00%	900.000
Bergkirchen	7.506	2,80%	168.000
Erdweg	5.778	2,24%	134.500
Haimhausen	5.156	1,87%	111.900
Hebertshausen	5.413	2,03%	121.700
Markt Indersdorf	9.732	3,68%	220.500
Odelzhausen	4.715	1,88%	99.700
Petershausen	6.258	2,38%	142.500
Röhrmoos	8.285	2,53%	151.700
Vierkirchen	4.459	1,68%	101.000
Weichs	3.278	1,28%	75.400
Markt Altomünster	7.644	2,89%	173.100
Summen:	86.296	100,00%	6.000.000,0

Mit der Beteiligung an der Gesellschaft bietet sich die Möglichkeit, Sozialwohnungen mittels der Wohnungsbaugesellschaft im Gemeindegebiet zu bauen. Dazu stellt die Gemeinde ein voll erschlossenes Grundstück mittels Erbbaurecht und ohne Erbbauzins zur Verfügung.

Die Wohnungsbaugesellschaft übernimmt

- a) die Planung und den Bau der Gebäude in Absprache mit der Gemeinde
- b) die Finanzierung der Planungs- und Baukosten
- c) die anschließende Verwaltung/Vermietung der Gebäude, wobei die Gemeinde ein „faktisches“ Belegungsrecht der Wohnungen hat, da wir davon ausgehen, dass in allen Mitgliedsgemeinden ein Bedarf an Sozialwohnungen in der höchsten Dringlichkeitsstufe besteht.

Damit wird die Gemeinde bei der Schaffung von Sozialwohnungen weder finanziell, noch personell belastet - abgesehen von der Grundstücksbereitstellung - solange sich die Förderkulisse und der aktuelle Marktzins nicht wesentlich ändert.

Die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn könnte sich mit einer Kapitaleinlage von 25.000,- € (= Kapitalquote von 0,41% wenn alle 4 Gemeinden beitreten) am Stammkapital der Wohnungsbaugesellschaft mbH im Landkreis Dachau beteiligen. Die Einzahlung der Kapitaleinlage hat bis zum 31.12.2016 zu erfolgen.

Vorausgesetzt, alle vier noch nicht beteiligten Gemeinden treten der Wohnungsbaugesellschaft bei, würde sich folgende Kapitalstruktur ergeben:

Kapitalstruktur neu		
Gesellschafter	Beteilig.	Beteiligung in €
	Quote	
Landkreis Dachau	29,51%	1.800.000
Sparkasse Dachau	29,51%	1.800.000
Karlsfeld	14,75%	900.000
Bergkirchen	2,75%	168.000
Erdweg	2,20%	134.500
Haimhausen	1,83%	111.900
Hebertshausen	2,00%	121.700
Markt Indersdorf	3,61%	220.500
Odelzhausen	1,83%	99.700
Petershausen	2,34%	142.500
Röhrmoos	2,49%	151.700
Vierkirchen	1,66%	101.000
Weichs	1,24%	75.400
Markt Altomünster	2,84%	173.100
Hilgertsh./Tandern	0,41%	25.000
Pfaffenhofen a.d. Glonn	0,41%	25.000
Schwabhausen	0,41%	25.000
Sulzemoos	0,41%	25.000
Summe	100,00%	6.100.000,0

Eine Beteiligung der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn ist richtungsweisend, um gemeindeübergreifend und landkreisweit gemeinsam bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Dies demonstriert die Geschlossenheit und Entschlossenheit der Landkreisgemeinden und unterstreicht den unbedingten Solidaritätsgedanken, der nötig ist, um die Herausforderung in der gesamten Wachstumsregion zu meistern.

Vor Beginn einer konkreten Maßnahme müssten natürlich die baurechtlichen und vergaberechtlichen (Stichwort: Betrauungsakt) Voraussetzungen geklärt sein. Die WLD würde dazu rechtzeitig vorher auf die Gemeinde zugehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Beteiligung an der Wohnungsbaugesellschaft mbH im Landkreis Dachau mit 25.000,- € am Stammkapital bis zum 31.12.2016.

Abstimmungsergebnis: 10:0

8 Antrag auf Härtefallförderung gem. Anl. 2 RZWas 2016

Sachverhalt:

Nach den neuen Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2016), die zum 01.01.2016 in Kraft getreten sind, wird u.a. die bauliche Sanierung (Erneuerung und Renovierung) von Abwasserkanälen gefördert. Punktuelle Verbesserungen (Reparaturen) sind nicht förderfähig. Die Förderung kann nur gewährt werden, wenn sog. Härtefallsschwellen überschritten sind, d.h. wenn die Investitionskosten in die Zeit ab 1.1.1996 einen Betrag von 3.350 € pro Kopf überschritten haben. Diese Härtefallsschwelle ist bei der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn bereits erreicht. Für eine Antragstellung muss der Gemeinderat eine Teilnahme an dem Förderprogramm beschließen. Weiterhin muss sich die Gemeinde verpflichten, innerhalb von drei Jahren an einem Benchmarking-Projekt teilzunehmen.

Beschluss:

Die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn stellt einen Antrag auf Härtefallförderung nach der RZWas 2016. Hierzu wird bestätigt, dass das Satzungsgebiet für die Abwasserbeseitigung das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn umfasst, dazu kommen die Flurnummern 886, 886/5, 912, 919 und 920 der Gemarkung Egenhofen (Ortsteil Weyhern).

Die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn verpflichtet sich, für drei Jahre an einem Benchmarking-Projekt teilzunehmen.

Das IB Mayr, Aichach, wird beauftragt, eine Liste der anstehenden Sanierungsmaßnahmen zu erstellen und in einer Gemeinderatssitzung vorzustellen, damit der Gemeinderat über die Umsetzung der anstehenden Sanierungsmaßnahmen entscheiden kann.

Abstimmungsergebnis: 10:0

9 Fällung von 2 Bäumen in Egenburg sowie Pfaffenhofen a.d. Glonn

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 19.09.2016 fragt ein Bürger an ob eine auf Gemeindegrund befindliche Fichte an der Hauptstr. 24 in Egenburg aus Sicherheitsgründen gefällt werden könnte.

Mittlerweile sei diese ziemlich hoch und verursache dementsprechend viel Pflegearbeit, die momentan immer in Eigenregie erledigt wurde, jetzt aber aus Altersgründen nicht mehr möglich sei.

Im Zuge dieser Maßnahme könnte auch eine dürre Fichte am Ortseingang von Pfaffenhofen von Wagenhofen her kommend gefällt werden.

Angebote werden eingeholt. Sollten keine Angebote eingehen wird der Bauhof mit der Fällung beauftragt.

Die Fällungen sollten bis Ende November durchgeführt werden.

Die abfallenden Äste könnten den Bürgern zur freien Verfügung gestellt werden, z.B. für Weihnachtsdekoration.

Beschluss:

Die bestehenden Fichten sollen aus Sicherheitsgründen und zum Schutz der Anlieger gefällt werden.

Abstimmungsergebnis: 10:0

10 Voraussichtliche Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Odelzhausen mit Ablauf des 31.12.2016; Beschluss bezgl. des Gesamtrechtsnachfolgers und Vereinbarung der Gemeinden Odelzhausen, Pfaffenhofen a.d. Glonn und Sulzemoos in Sachen Vermögenseinandersetzung/Teilung der Versorgungslasten

Sachverhalt:

Es ist bekannt, dass die Verwaltungsgemeinschaft Odelzhausen mit Wirkung ab 01.01.2017 „Geschichte“ sein dürfte.

Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn

Beschlussbuch Seite 10 Sitzung des Gemeinderates vom 07.11.2016

Öffentlicher Teil

Mit Schreiben vom 10.10.2016 gibt die Regierung von Oberbayern den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Odelzhausen die Möglichkeit, wichtige Fragen, wie beispielsweise die Gesamtrechtsnachfolge der Verwaltungsgemeinschaft Odelzhausen oder die Vermögensauseinandersetzung / Teilung der Versorgungslasten, einvernehmlich zu regeln, ohne dass eine explizite Regelung durch die Regierung von Oberbayern erforderlich wird.

Die Herren Ersten Bürgermeister der Gemeinden Odelzhausen, Pfaffenhofen a.d. Glonn und Sulzemoos haben sich in einem persönlichen Gespräch vom 11.10.2016 darauf verständigt, dass die Gemeinde Sulzemoos Gesamtrechtsnachfolgerin der Verwaltungsgemeinschaft Odelzhausen werden soll. Der Erste Bürgermeister der Gemeinde Sulzemoos, Hr. Hainzinger, ist seit 1996 Gemeinschaftsvorsitzender und deshalb mit allen Punkten der Verwaltungsgemeinschaft Odelzhausen als einziger langfristig betraut. Eine Abwicklung durch Hr. Hainzinger erscheint deshalb sinnvoll. Dies soll nun im allerbestem Einvernehmen mit den GemeinderätInnen von Odelzhausen, Pfaffenhofen a.d. Glonn und Sulzemoos sowie den Mitgliedern der VG – Gemeinschaftsversammlung nun auch formal beschlossen bzw. bestätigt werden.

Die Aufteilung der BeamtInnen und Tarifbeschäftigten etc. der Verwaltungsgemeinschaft Odelzhausen zu den jeweiligen Gemeinden bzw. dem Schulzweckverband wurde in der Sitzung der Gemeinschaftsversammlung vom 05.10.2016 im bestem Einvernehmen bestätigt. Im Übrigen wird auf die u. a. Ausführungen verwiesen.

Ferner haben sich die Herren Ersten Bürgermeister und Gemeinschaftsvorsitzenden auf die einvernehmliche Beendigung des Mietvertrages vom 14.07.1999 bzw. den Zusatz zum Mietvertrag vom 29.06.2007 bezgl. des Gemeindegebäudes Schulstr. 14, 85235 Odelzhausen (zwischen der Gemeinde Odelzhausen an die Verwaltungsgemeinschaft Odelzhausen zum Zwecke der Verwaltung) mit Ablauf des 31.12.2016 verständigt. Diese „Verständigung“ soll durch die GemeinderätInnen und Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, auch wenn dies nicht zwingend erforderlich ist, als „Zeichen“ des „Einvernehmens“ bestätigt werden.

Bezgl. der Vermögensauseinandersetzung / Teilung der Versorgungslasten wird im Einvernehmen der Gemeinden Odelzhausen, Pfaffenhofen a.d. Glonn und Sulzemoos nachfolgendes beschlossen:

Bezgl. der Vermögensauseinandersetzung / Teilung der Personalkosten (Altersteilzeitfälle) und Versorgungslasten (VG-Beamte) wird im Einvernehmen der Herren Ersten Bürgermeister dem Gemeinderat / der Gemeinschaftsversammlung nachfolgende Vorgehensweise / Vereinbarung vorgeschlagen:

Vermögensauseinandersetzung:

Die Verwaltungsgemeinschaft besitzt nur bewegliche Sachen des Anlagevermögens (keine Immobilien), dabei handelt es sich ausschließlich um Einrichtungsgegenstände für die Verwaltung. Für diese Einrichtungsgegenstände wurde eine fünfjährige Abschreibung unterstellt, damit ergibt sich zum 31.12.2016 ein Buchwert von 11.226,75 EUR (Zeitwert ist deutlich höher).

Von diesem Buchwert entfällt ein Anteil von 5.658,28 EUR auf die Gemeinde Odelzhausen, 2.323,94 EUR auf die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn und 3.244,53 EUR auf die Gemeinde Sulzemoos. Da die Gemeinde Odelzhausen die Einrichtungsgegenstände weiterhin nutzen wird, ist der auf die Gemeinden Pfaffenhofen a.d. Glonn und Sulzemoos entfallende Teil des Buchwertes bis zum 28.02.2017 von der Gemeinde Odelzhausen abzulösen.

Danach befindet sich das bewegliche Anlagevermögen der Verwaltungsgemeinschaft Odelzhausen mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten vollständig im Eigentum der Gemeinde Odelzhausen, bis auf bewegliche Bürogegenstände (wie beispielsweise Bürostühle und Büroartikel (Abschreibung ist in diesen Fällen längst erfolgt)), die, je nach Wunsch, von den MitarbeiterInnen der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn in das Rathaus Egenburg verbracht werden können. Auch für die künftigen MitarbeiterInnen der Gemeindeverwaltung Sulzemoos besteht die Möglichkeit, persönlich genutzte Bürogegenstände (Laptops, bewegliche Bürogegenstände) in die neue Verwaltung mitzunehmen.

Barvermögen und Einlagen bei Kreditinstituten sowie evtl. noch vorhandene offene Forderungen (z. B. anteiliger Personal- und Verwaltungskostenersatz für die Abwasserbeseitigung der Mitgliedsgemeinden sowie des Zweckverbandes Grund- und Mittelschule Odelzhausen für das Jahr 2016) der Verwaltungsgemeinschaft werden auf die Gesamtrechtsnachfolgerin übertragen und dort zur Bestreitung der noch anfallenden Kosten der Verwaltungsgemeinschaft (insbesondere Personalkosten) verwendet.

Evtl. vorhandenes sonstiges Vermögen der Verwaltungsgemeinschaft soll in gleicher Weise von der Gesamtrechtsnachfolgerin für noch anfallende Kosten verwendet werden.

Teilung der Personalkosten und Versorgungslasten:

Die nach dem 31.12.2016 anfallenden Personalkosten für die Alters- und Antragsteilzeitfälle der Verwaltungsgemeinschaft Odelzhausen sowie die bestehenden Versorgungslasten der Verwaltungsgemeinschaft werden von der Gesamtrechtsnachfolgerin abgerechnet und bezahlt. Damit sind insbesondere die „Sonstigen“ MitarbeiterInnen aus dem Schreiben der Verwaltungsgemeinschaft Odelzhausen vom 13.09.2016 über das Landratsamt Dachau an die Regierung von Oberbayern gemeint. Ebenfalls wird auf das Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 10.10.2016 (letzter Absatz) verwiesen.

Sofern bei der Gesamtrechtsnachfolgerin dafür noch Mittel aus dem Vermögen der Verwaltungsgemeinschaft zur Verfügung stehen, werden diese Mittel eingesetzt. Die danach noch verbleibenden Kosten werden auf die ehemaligen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft verteilt. Der Verteilungsschlüssel wird aus den Einwohnerzahlen (nur Hauptwohnsitz) zum Stand 31.12.2016 ermittelt und bleibt für die Zukunft unverändert. Die Gesamtrechtsnachfolgerin rechnet die angefallenen Kosten mindestens einmal jährlich mit den ehemaligen Mitgliedsgemeinden ab, zur Finanzierung der anfallenden Kosten können von der Gesamtrechtsnachfolgerin angemessene Abschlagszahlungen bei den ehemaligen Mitgliedsgemeinden angefordert werden.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Odelzhausen bzw. etwaige im Jahr 2016 nicht vorhersehbare / ab 2016 etwaig eintretende „Problemstellungen“:

Sonstige finanzielle Verpflichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Odelzhausen, die bis 31.12.2016 eingegangen werden bzw. wurden, die aber nach dem 31.12.2016 zu leisten sind, werden in gleicher Weise wie die Personalkosten und Versorgungslasten von der Gesamtrechtsnachfolgerin gezahlt und auf die ehemaligen Mitgliedsgemeinden verteilt.

Sofern keine finanziellen Verpflichtungen der Verwaltungsgemeinschaft mehr bekannt sind, bei der Gesamtrechtsnachfolgerin aber noch Vermögen der Verwaltungsgemeinschaft vorhanden ist, wird dieses Vermögen entsprechend dem Verteilungsschlüssel für die Personalkosten und Versorgungslasten auf die ehemaligen Mitgliedsgemeinden aufgeteilt und ausgezahlt.

Für etwaige im Jahr 2016 nicht vorhersehbare bzw. ab 2016 etwaig eintretende „Problemstellungen“ vereinbaren die Herren Ersten Bürgermeister, die GemeinderätInnen und die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, diese auch in Zukunft im Einvernehmen zu regeln. Sollte eine Einigung nicht erzielbar sein, ist das Landratsamt Dachau als Schlichter einzuschalten.

Beschluss:

Der Gemeinderat Pfaffenhofen a.d. Glonn spricht sich dafür aus, dass die Gemeinde Sulzemoos Gesamtrechtsnachfolgerin der Verwaltungsgemeinschaft Odelzhausen wird. Die einvernehmliche Beendigung des o. a. Mietverhältnisses mit Ablauf des 31.12.2016 wird bestätigt; von der einvernehmlichen Aufteilung des VG – Personales wurde Kenntnis genommen.

Bezgl. der Vermögensauseinandersetzung / Teilung der Versorgungslasten wird wie im Sachverhalt vorgetragen verfahren.

Abstimmungsergebnis: 9:0

Ohne GR Riedlberger, da er den Raum kurz verlassen hatte.

11 Organisation Standesamt nach Auflösung der VG

Sachverhalt:

Mit Auflösung der VG Odelzhausen zum 01.01.2017 wird auch das Standesamt Odelzhausen kraft Gesetzes zum selben Zeitpunkt aufgelöst. Somit sind ab dem 01.01.2017 die jeweiligen Gemeinden allein für die Organisation eines Standesamtes für ihren Standesamtsbezirk zuständig. Jede Gemeinde muss für sich entscheiden, ob sie ein eigenes Standesamt führen möchte, oder die Aufgaben des Standesamtes evtl. auf eine andere Gemeinde übertragen will.

Für die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn allein ist aufgrund ihrer Einwohnerzahlen und den mit den Aufgaben eines Standesamtes verbundenen personellen und fachlichen Anforderungen die Führung eines eigenen Standesamtes nicht als sinnvoll zu betrachten.

Die Übertragung der Aufgaben an das Standesamt Sulzemoos ist dagegen eine machbare Alternative. Die Zustimmung zu dieser Zusammenarbeit wurde seitens der Gemeinde Sulzemoos bereits im Vorfeld signalisiert.

Beschluss:

Die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn wird nach Auflösung der VG kein eigenes Standesamt führen. Vielmehr soll mit der Gemeinde Sulzemoos eine Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Standesamtes ab dem 01.01.2017 abgeschlossen werden.

In der entsprechenden Vereinbarung soll festgelegt werden, dass für 2 Stunden pro Woche eine Standesamtmitarbeiterin in Egenburg den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort zur Verfügung steht.

Abstimmungsergebnis: 10:0

12 Vereinbarung mit der Gemeinde Sulzemoos - Übertragung Aufgaben des Standesamtes

Sachverhalt:

Im Zuge der Auflösung der VG Odelzhausen und der damit verbundenen Auflösung des Standesamtsbezirks Odelzhausen ist die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn auf die Gemeinde Sulzemoos zugekommen, um die standesamtlichen Aufgaben künftig von der Gemeinde Sulzemoos erledigen zu lassen. Eine personelle Aufstockung wird im Standesamt Sulzemoos dadurch nicht notwendig, da das Vorhaben bereits im Hinblick auf die Auflösung der VG berücksichtigt wurde.

Die Gebühreneinnahmen für Personenstandsfälle aus dem Bereich der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn stehen dann der Gemeinde Sulzemoos zu. Außerdem hat sich die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn an den durch die Gebühreneinnahmen nicht gedeckten Kosten im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zu beteiligen. Hierfür wird die vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30.06. des Vorjahres herangezogen. Nach den aktuellen Berechnungen beträgt diese Standesamtumlage, die auch die Archivpflege beinhaltet, pro Jahr ca. 5,75 € pro Einwohner der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn.

Die Übertragung der Aufgaben des Standesamtsbezirks Pfaffenhofen a.d. Glonn an das Standesamt Sulzemoos sollte als sogenannte „große Übertragung“ umgesetzt werden. Das Standesamt Sulze-

moos wird daher die Aufgaben des Standesamtes Pfaffenhofen a.d. Glonn vollumfänglich übernehmen.

Mit der „großen Übertragung“ wird für beide Gemeinden nur ein Dienstsiegel verwendet und künftige Beurkundungen erfolgen ausschließlich in den Personenstandsregistern des Standesamtes Sulzemoos.

Die Befugnis der von der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn zu Eheschließungsstandesbeamten bestellten ersten und zweiten Bürgermeister bleibt jedoch unberührt.

Für die Übertragung der Aufgaben gem. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 AGPStG bedarf es jeweils eines Beschlusses einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates der übertragenden und der aufnehmenden Gemeinde.

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn hat bereits in heutiger Sitzung beschlossen, aus fachlichen und personellen Gründen die Aufgaben des Standesamtes ab der Auflösung der VG, dem 01.01.2017, auf die Gemeinde Sulzemoos zu übertragen und Ersten Bürgermeister Helmut Zech ermächtigt, eine entsprechende Vereinbarung gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 AGPStG mit der Gemeinde Sulzemoos abzuschließen. Da ein Teil der Akten des Standesamtes bereits den archivrechtlichen Vorschriften unterliegt, soll auch die Pflege dieses Archivgutes auf die Gemeinde Sulzemoos gem. Art. 7 Abs. 2 KommZG übertragen werden, wozu eine Zweckvereinbarung geschlossen werden muss. Die für den Bereich der Archivpflege erforderliche Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.

Beschluss:

Die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn überträgt ab dem 01.01.2017 die standesamtlichen Aufgaben im Rahmen der sogenannten „großen Übertragung“ auf das Standesamt Sulzemoos.

Erster Bürgermeister Helmut Zech wird ermächtigt, eine entsprechende Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Standesamtes abzuschließen.

Zur Berechnung der Standesamtsumlage werden jeweils die Einwohnerzahlen nach dem vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mitgeteilten Stand vom 30.06. des Vorjahres zugrunde gelegt.

Die Übertragung der Archivaufgaben wird separat durch eine Zweckvereinbarung geregelt. Erster Bürgermeister Zech wird ermächtigt, eine entsprechende Vereinbarung mit der Gemeinde Sulzemoos abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: 10:0

13 Bestellung von Eheschließungsstandesbeamten

Sachverhalt:

Nach Neugründung des Standesamtes Sulzemoos und der Übertragung der standesamtlichen Aufgaben auf dieses Standesamt müssen nun auch die Bestellungen des 1. und 2. Bürgermeisters zu Eheschließungsstandesbeamten gemäß § 2 Abs. 3 AVPStG durch die Gemeinde beschlossen werden. Diese Bestellung gilt für die jeweilige Amtsperiode und erfolgt durch Aushändigung einer Urkunde.

Beschluss:

1. Bürgermeister Helmut Zech und 2. Bürgermeister Harald Mang werden ab dem 01.01.2017 zu Eheschließungsstandesbeamten für den Standesamtsbezirk des Standesamtes Sulzemoos bestellt.

Abstimmungsergebnis: 10:0

14 Bestellung eines Datenschutzbeauftragten gemäß Art. 25 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Da-

tenschutzgesetzes (BayDSG) und Informationssicherheitsbeauftragten für die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn ab 01.01.2017

Sachverhalt:

Derzeit gibt es keinen Datenschutzbeauftragten der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn, da diese Aufgabe vom Datenschutzbeauftragten der Verwaltungsgemeinschaft Odelzhausen miterledigt wird. Im Hinblick auf die zu erwartende Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft muss die Gemeinde einen eigenen Datenschutzbeauftragten bestellen.

Nach Art. 25 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) haben die Gemeinden für ihren Bereich die Ausführung dieses Gesetzes sowie anderer Rechtsvorschriften über den Datenschutz sicherzustellen. Öffentliche Stellen, die personenbezogene Daten mit Hilfe von automatisierten Verfahren verarbeiten und nutzen, haben einen ihrer Beschäftigten zum behördlichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Die behördlichen Datenschutzbeauftragten sind in dieser Eigenschaft der Leitung der öffentlichen Stelle oder deren ständigen Vertretung unmittelbar zu unterstellen. Sie sind in ihrer Eigenschaft als behördliche Datenschutzbeauftragte weisungsfrei. Sie können sich in Zweifelsfällen unmittelbar an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden. Sie dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden. Sie sind im erforderlichen Umfang von der Erfüllung sonstiger dienstlicher Aufgaben freizustellen. Die Beschäftigten öffentlicher Stellen können sich in Angelegenheiten des Datenschutzes an ihre behördlichen Datenschutzbeauftragten wenden.

GeschäftsleiterInnen und MitarbeiterInnen der EDV – Fachbereiche dürfen nicht als behördliche Datenschutzbeauftragte bestellt werden. Es gibt aber keine Bestimmung, dass dies nicht der/die jeweilige Erste Bürgermeister/in sein darf.

Außerdem macht es Sinn, aufgrund immer neuer Bestimmungen (z. B. BayEGovG) einen Informationssicherheitsbeauftragten zu bestellen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Pfaffenhofen a.d. Glonn beschließt, Herrn Ersten Bürgermeister Helmut Zech zum Datenschutzbeauftragten und Informationssicherheitsbeauftragten der Gemeinde Pfaffenhofen mit Wirkung ab 01.01.2017 bis auf weiteres zu bestellen. Sollte sich im Zuge des Aufbaus der neuen Gemeindeverwaltung eine andere Person als geeignet herausstellen, kann der 1. Bürgermeister die Aufgaben entsprechend delegieren.

Sollte die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Odelzhausen wider Erwarten zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, gilt diese Bestellung ab dem ersten Tage nach Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Odelzhausen.

Abstimmungsergebnis: 10:0

15 Bestellung von Kassenverwalterin und stellvertretendem Kassenverwalter

Sachverhalt:

Die Kassengeschäfte der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn werden derzeit von der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft mit erledigt, daher gibt es kein eigenes Kassenpersonal der Gemeinde. Im Hinblick auf die zu erwartende Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Odelzhausen muss die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn ab 01.01.2017 eigenes Kassenpersonal bestellen.

Kein Beschluss erforderlich.

15.1 Bestellung einer Kassenverwalterin

Beschluss:

Frau Gabriele Berglmeir wird ab dem 01.01.2017 gem. Art. 100 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung zur Kassenverwalterin bestellt.

Sollte die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Odelzhausen wider Erwarten zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, gilt diese Bestellung ab dem ersten Tage nach Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Odelzhausen.

Abstimmungsergebnis: 10:0

15.2 Bestellung eines stellvertretenden Kassenverwalters

Beschluss:

Herr Michael Schwaak wird ab dem 01.01.2017 gem. Art. 100 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung zum stellvertretenden Kassenverwalter bestellt.

Sollte die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Odelzhausen wider Erwarten zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, gilt diese Bestellung ab dem ersten Tage nach Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Odelzhausen.

Abstimmungsergebnis: 10:0

16 Festlegung der Sitzungstermine des Gemeinderates Pfaffenhofen a.d. Glonn für das Jahr 2017

Beschluss:

Für das Jahr 2017 werden folgende Sitzungstermine festgelegt:

16. Januar
06. Februar
06. März
27. März
24. April
15. Mai
12. Juni
03. Juli
24. Juli
21. August
18. September
09. Oktober
30. Oktober
20. November
11. Dezember

Abstimmungsergebnis: 10:0

Helmut Zech
1. Bürgermeister

Ableitner, Ludwig
Schriftführer